

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad
Göhren vom 6.11.2006**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 1 bis 3, 17 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833), wird durch die Gemeindevertretung Ostseebad Göhren auf ihrer Sitzung am 2.3.2015 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 6.11.2006 erlassen.

Artikel 1

Änderung § 2 - Steuergegenstand

§ 2 (3) erhält neu folgende Fassung:

„Der Zweitwohnungssteuer unterliegen nicht:

1. Gartenlauben im Sinne der §§ 3 Absatz 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Dies gilt jedoch nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des BKleingG, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden; § 3 Absatz 1 Sätze 5 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) gilt entsprechend;
2. Wohnungen, die nachweislich ganz zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden;
3. Wohnungen, die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten gehalten werden, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet;
4. Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet.“

Artikel 2

Änderung § 5 - Steuermaßstab

§ 5 erhält neu folgende Fassung:

- „(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. d. Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 231 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. d. Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) sowie die §§ 2 bis 4 der Wohnflächenverordnung (WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend anzuwenden.
- (5) Auf Antrag wird die Steuerschuld bei Vermietung und einer Eigennutzung oder einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung von bis zu einem Monat mit 25 %,

von bis zu drei Monaten mit 50 %,
von bis zu sechs Monaten mit 75 %
des jährlichen Mietaufwandes berechnet.

- (6) Antrag und Nachweis für die Voraussetzungen des Abs. 5 sind vom Steuerpflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Ermäßigung beantragt wird, vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt keine Ermäßigung nach Absatz 5. Antrag und Nachweis entfalten keine Bindungswirkung für Folgejahre. Eine Ermäßigung nach Absatz 5 ist für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen.
- (7) Bei einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung kann auf die jährlich zu wiederholende Antragstellung und Nachweisführung verzichtet werden, sofern Ermäßigungsantrag und Nachweis einmalig vorgelegt wurden und Zweifel an dem Fortbestehen des Nachweises auch für die Folgejahre nicht bestehen."

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Göhren,

6.11.2015


Wolfgang Pester
Bürgermeister